

Donnerstag, 20. Januar 2022

Amtsblatt der Gemeinde Loffenau

Diese Ausgabe erscheint auch online

AMTSBLATT

Loffenau

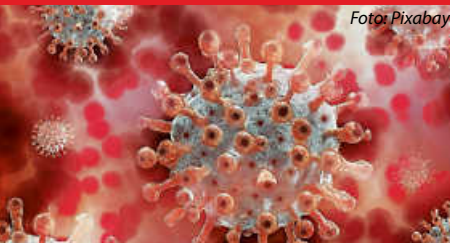


Foto: Pixabay

Geänderte Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus



Foto: Pixabay

Panoramabilder von Loffenau gesucht



Foto: Pixabay

Ernährungstage 2022 - „Essen am Arbeitsplatz – zwischen Hektik und Genuss“



Foto: Pixabay

Volkshochschule bietet an: Smartphone-Kurs für Einsteiger*innen



Fotos: Jasmin Merkel



Vergangene Woche konnte man bei traumhaftem Wetter magische Momente auf der Teufelsmühle erleben!

Wer also in den Genuss von Schnee kommen wollte,
war auf dem Loffenauer Hausberg goldrichtig.



Das Rathaus informiert

Panoramabilder von Loffenau gesucht

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie knipsen privat gerne mal ein paar Fotos von der wunderschönen Naturlandschaft in Loffenau und freuen sich, einen vielleicht magischen Moment festgehalten zu haben?

Dann lassen Sie uns gerne an der Schönheit des Fotos teilhaben und senden uns Ihre Schnappschüsse per Mail an Gemeinde@Loffenau.de zu. Die Gemeindeverwaltung ist immer auf der Suche nach tollen Fotos für das Amtsblatt und weitere Medien wie die Homepage und Facebook. Mit der Zusendung Ihrer Fotos sind Sie mit der Veröffentlichung und Nutzung durch die Gemeinde einverstanden. Selbstverständlich nennen wir bei der Veröffentlichung den jeweiligen Bildautor.

Die Gemeindeverwaltung bedankt sich bereits im Voraus für hoffentlich zahlreiche Fotos!



Foto: Pixabay

Übersicht des Sozialministeriums zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptomatische:
 - geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 - genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht länger als drei Monate zurückliegt oder
 - geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/PCRTes) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR-Test durchführen lassen. Ist das PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Erster-

regernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).

- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Freitestung möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung §3 Abs. 3 Satz 2 und §3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).
- (8) Freitestung möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen

	frisch geimpft/ geboostert/ genesen ¹	nicht immunisiert	
1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld)			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstdachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵		
haushalts- angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstdachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc.			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstdachweises ^{2,3}		
	Vor Betreten der Einrichtung ab Tag 7 ist ein verpflichtender PCR-Test notwendig , wenn die positiv getestete Person zuvor 48h symptomfrei war ⁷ . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an Tag 7 mittels Schnelltest ⁵ .		
haushalts- angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstdachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
enge Kontaktperson ^{4,10}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁶
3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule¹¹			
Beim Auftreten eines Corona-Falls in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine tägliche Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von 5 Schul-/Betreuungstagen ⁹			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests 10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstdachweises ^{2,3}		
	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 7 möglich ⁵		
Haushalts- angehörige Person (Kinder/ Jugendliche) ¹¹	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstdachweises des Primärfalls) ^{2,3}	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸
Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson ^{4,9,10,11}	Keine Absonderungs- oder Testpflicht ¹	10 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall ³	Freitestung mittels Schnelltest an Tag 5 möglich ⁸

(Fortsetzung von Seite 2)

- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest an Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

Weitere Informationen: Für die Freitestung sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Ver-

ordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 12. Januar 2022 in Kraft.

Regeln der Alarmstufe II bleiben bestehen

- Die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg lag in den vergangenen Tagen unter dem Schwellenwert für die Alarmstufe II. Gleichzeitig sehen wir, dass die Inzidenzen wieder ansteigen. Bei uns in Baden-Württemberg noch moderat, aber der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass sich Omikron auch in Deutschland rasant verbreitet und die Infektionszahlen explosionsartig in die Höhe schießen. Das heißt, wir müssen davon ausgehen, dass auch wieder mehr Menschen ins Krankenhaus kommen und sogar intensivmedizinisch betreut werden müssen.
- Die Krankheitsverläufe scheinen bei Omikron etwas milder als bei Delta zu sein, aber für Nichtgeimpfte schätzt das Robert-Koch-Institut die Gefahr einer Erkrankung als sehr hoch ein. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass durch vermehrte Ansteckungen auch mehr Personal in den Krankenhäusern fehlt. Daher wäre es fahrlässig, jetzt, bei wieder steigenden Inzidenzen die Regelungen zu lockern. Baden-Württemberg friert aus diesem Grund die Maßnahmen der Alarmstufe II bis zum 1. Februar 2022 ein, die dann unabhängig von der Auslastung der Intensivbetten und der Hospitalisierungsinzidenz bestehen bleiben.

Weitere Anpassungen der Corona-Verordnung

- FFP2-Maskenpflicht (Warn- und Alarmstufe): In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 oder vergleichbare Maske tragen – beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.
- Die Sperrzeit in der Alarmstufe II für die Gastronomie gilt nun von 22:30 Uhr bis 6:00 Uhr.

Stand: 12. Januar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

1

Corona-Regeln ab 12. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

» **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.

Aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneutem Anstieg der Hospitalisierungen gelten die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

» **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann und im Nah- und Fernverkehr.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.^o
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien^{oo}.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{oo}

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule^o – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien^{oo}.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

^oGilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
^{oo}Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen













Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Volks- und Stadtfeste 	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt . Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/ genesene Personen^o: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. ^o und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Stand: 12. Januar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)















4

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

Stand: 12. Januar 2022









Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

5

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen 	Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.			
 Beherbergung 	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.









Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de) Stand: 12. Januar 2022

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	2G+ Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 3G nur PCR-Test	





















Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de) Stand: 12. Januar 2022

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	2G+ Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   	3G	3G	2G Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	2G+ Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test















Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de) Stand: **12. Januar 2022**

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 















Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de) Stand: **12. Januar 2022**
















9

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Zuschauer*innen.
	Im Freien 			
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:

Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädienschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsaloons sowie Wochenmärkte.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheiken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 3G	 3G nur PCR-Test	 2G	 2G+

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

Vor dem Jahr 1992 eingebaute Heizkessel müssen dieses Jahr erneuert werden

Zukunft Altbau: Jetzt auf erneuerbare Energien setzen

Wer eine mehr als 30 Jahre alte Heizung betreibt, muss diese unter Umständen austauschen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollten daher in diesem Jahr prüfen, ob ihr Heizkessel vor 1992 eingebaut wurde. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Das Alter des Kessels kann man auf dem Typenschild, im Schornsteinfegerprotokoll oder in den Bauunterlagen nachlesen. Raus aus dem Keller müssen Konstanttemperaturkessel. Niedertemperatur- und Brennwertkessel fallen nicht unter die Regelung. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, die schon lange in ihrer Immobilie wohnen, sind generell von der Austauschpflicht befreit. Gesetzlich festgelegt ist die Modernisierungsregel im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Die Fachleute von Zukunft Altbau raten, bereits vor der gesetzlichen Verpflichtung nach 20 Jahren zu prüfen, ob eine neue Heizung sinnvoll ist. Ist dies der Fall, sollte man auf erneuerbare Energien setzen. Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei am Beratungstelefon von Zukunft Altbau 08000 123333 oder per E-Mail an beratungstelefon@zukunftaltbau.de, so die PR-Agentur Solar-Consulting GmbH.

Sicheres „Zuhause“ - Kostenlose Einbruchschutzberatung der Polizei

Mit Einkehr der dunklen Jahreszeit steigt erfahrungsgemäß auch die Anzahl der Wohnungseinbrüche wieder an. Dies berichtet das Polizeipräsidium Offenburg. Mit einer soliden mechanischen Absicherung von Fenstern und Türen kann hier jedoch erfolgreich entgegengewirkt werden. Statistisch gesehen scheitern nahezu die Hälfte aller Einbruchversuche an Sicherungstechnik und aufmerksamer Nachbarschaft. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums Offenburg berät Sie hierzu gerne telefonisch:

- 0781 / 21-4515 oder 21-1041 (Beratungsstelle Offenburg)
- 07222 / 761-405 oder 761-400 (Beratungsstelle Rastatt)

Alternativ schreiben Sie eine E-Mail an offenburg.pp.praevention@polizei.bwl.de.

Hilfe bei der Steuererklärung

Auch Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen den jährlichen Grundfreibetrag überschreitet. 2021 lag der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 9.744 Euro und für Verheiratete bei 19.488 Euro, so die Deutsche Rentenversicherung. Mit Hilfe der kostenlosen Bescheinigung »Information über die Meldung an die Finanzverwaltung« können Ruheständler alle steuerrechtlich relevanten Beträge für das abgelaufene Jahr überprüfen, die die gesetzliche Rentenversicherung automatisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Die sogenannten eDaten liegen damit grundsätzlich dem Finanzamt vor und müssen seit 2019 nicht mehr von Hand in die Steuererklärung eingetragen werden. Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss selbst nur dann Eintragungen vornehmen, wenn diese eDaten nicht oder nicht zutreffend übermittelt wurden. Wer die Bescheinigung schon einmal angefragt hat, bekommt sie derzeit wieder automatisch von der DRV per Post zuge-

sandt. Wer sie erstmals benötigt, um die übermittelten Daten zu überprüfen, kann sie kostenlos unter www.deutsche-rentenversicherung.de/steuerbescheinigung anfordern.

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2022

Abwasserverband Mittleres Murgtal

FESTSETZUNGSBESCHLUSS für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung hat am 01.12.2021 aufgrund der §§ 18 - 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 13 - 17 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den §§ 10 - 14 der Verbandssatzung den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Erfolgsplan

Erträge	1.753.600 €
Aufwendungen	1.753.600 €

2. Vermögensplan

Einnahmen	1.595.700 €
Ausgaben	1.595.700 €

3. Jahresumlage

		1.633.600 €
darunter von	Gernsbach	73,09% 1.193.998 €
	Loffenau	12,57% 205.344 €
	Weisenbach	14,34% 234.258 €

4. Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

(Kreditermächtigung) 663.800 €

5. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen - €

6. Der Höchstbetrag an Kassenkrediten 1.000.000 €

Die Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Rastatt, hat mit Schreiben vom 12.01.2022 die Gesetzmäßigkeit des vorgenannten Beschlusses bestätigt und den Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.000.000 € sowie den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 663.800 € genehmigt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 24.01.2022 bis 01.02.2022 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in der Stadtwerke Gernsbach (Empfang) öffentlich aus. Gernsbach, den 13.01.2022



Julian Christ
Verbandsvorsitzender

Gute Vorsätze mal anders!

Haben Sie sich für dieses Jahr schon gute Vorsätze überlegt? Sport treiben, Großeltern besuchen, kein Fast Food mehr – das nimmt man sich immer vor. Warum dieses Jahr nicht mal die lobenswerten Vorhaben beim Klimaschutz angehen? Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat Ideen für gute Vorsätze gesammelt, die für das Klima gut sind und mit denen sich gleichzeitig bares Geld sparen lässt.

Richtig Heizen: Etwa 80 Prozent des gesamten Energieverbrauchs in Privathaushalten verursachen die Heizung und die Warmwasserbereitung. Entsprechend groß ist das Einsparpotenzial. Bei Gas- oder Ölheizungen bedeutet jede Reduzierung von Heizenergie auch weniger klimaschädliches CO₂. Durch einfache und günstig umsetzbare Maß-

nahmen lässt sich schon viel erreichen. Jede Absenkung der Raumtemperatur um ein Grad senkt beispielsweise die Heizkosten um sechs Prozent. So sollten zunächst die Heizkörperthermostate, mit denen die Temperatur in den einzelnen Räumen geregelt wird, auf Funktionsfähigkeit geprüft werden. Bei alten Thermostaten lohnt sich der Austausch. Soll die jeweilige Temperatur gezielter gesteuert oder in der Nacht abgesenkt werden, können programmierbare Thermostate ganz einfach selbst eingebaut werden. Diese sind schon ab 15 Euro erhältlich und auch in Mietwohnungen anwendbar.

Solarenergie nutzen: Die Sonne schickt jede Menge Energie auf die Erde, die zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann. Das spart Brennstoffkosten, ist klimafreundlich und unabhängig von Energiepreisen. Trotz sinkender Einspeisevergütung sind Photovoltaikanlagen immer noch wirtschaftlich, insbesondere, wenn viel Sonnenstrom selbst verbraucht wird, anstatt ihn ins Netz einzuspeisen. Wenn sich die Investitionskosten der Anlage nach einigen Jahren amortisiert haben, ist der Sonnenstrom kostenlos.

Klimabewusst einkaufen: Bei Elektrogeräten auf einen niedrigen Stromverbrauch achten. Über die Nutzungsdauer spart das Stromkosten. Auskunft gibt das Energielabel. Wie gut die Effizienzklasse A oder B ist, hängt vom jeweiligen Produkt ab. Langlebige Produkte oder solche, die man reparieren kann, wirken der heutigen Wegwerfgesellschaft entgegen. Am klimafreundlichsten sind die Produkte, die man erst gar nicht kauft. Teilen statt besitzen, auf Englisch „Sharing“, liegt im Trend und wird durch Online-Netzwerke vereinfacht. Genauso wie Second-Hand und Gebrauchtwarenbörsen, denn es muss nicht immer „neu“ sein. Je länger ein Produkt verwendet wird, desto besser.

Die Energieagentur Mittelbaden bietet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kostenlose telefonische individuelle Energieberatung an. Die nächsten freien Termine sind:

09.02.	Gaggenau	14:00-17:45 Uhr
16.02.	Bühl	14:00-17:45 Uhr
23.02.	Rastatt	14:00-17:45 Uhr
24.02.	Sinzheim	14:00-17:45 Uhr
03.03.	Baden-Baden	13:00-16:45 Uhr

Anmeldungen sind möglich per Telefon unter **0 72 22 – 15 90 80** oder per E-Mail an kontakt@energieagentur-mittelbaden.de. Weitere Beratungsangebote finden Sie bei der Energieagentur Mittelbaden gGmbH, Ihrem Ansprechpartner für Klimaschutz und Energieeffizienz, online unter www.energieagentur-mittelbaden.de

Loffenau ist Teil des Energieeffizienz-Netzwerks Regio-ENERGIE. Bis 2030 wollen wir 30 Prozent unserer Treibhausgasemissionen einsparen.



NOTDIENSTE DER ÄRZTE UND APOTHEKEN

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50,
Freitag 19 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Notfallpraxis Rastatt

Kreis Krankenhaus Rastatt, Engelstraße 39,
Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr,
Freitag 19 Uhr bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr,
Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Kinderärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Kinder-Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50,
Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr,
Freitag 18 bis 22 Uhr,
Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810

bzw. unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Samstag, 22. / Sonntag, 23. Januar

Dr. Bernhard Huemerlehner & Roland Schwinge
Fliederweg 3, Rastatt
Telefon 07222 23866

Apotheken

www.lak-bw.de

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr.

Donnerstag, 20. Januar

Stadt-Apotheke, Tel.: 07225 96670,
Hauptstr. 87, Gaggenau

Freitag, 21. Januar

Aurelia-Apotheke Baden-Baden, Tel.: 07221 26662,
Sophienstr. 12, Baden-Baden (Innenstadt)

Samstag, 22. Januar

Kur-Apotheke Bad Herrenalb, Tel.: 07083 92570,
Kurpromenade 31, Bad Herrenalb

Sonntag, 23. Januar

Igelbach-Apotheke Loffenau, Tel.: 07083 524250,
Lautenbacher Pfad 2, Loffenau

Montag, 24. Januar

Berthold-Apotheke Baden-Baden, Tel.: 07221 22331
Lichtentaler Str. 72, Baden-Baden (Innenstadt)

Dienstag, 25. Januar

Löwen-Apotheke, Tel.: 07224 3397,
Igelbachstr. 3, Gernsbach

Mittwoch, 26. Januar

Apotheke im Kaiserhof, Tel.: 07221 26797,
Sophienstr. 22, Baden-Baden (Innenstadt)

Donnerstag, 27. Januar

Eberstein-Apotheke, Tel.: 07225 70304,
Beethovenstr. 30, Ottenau

Fachstelle Sucht

Am Bachgarten 9, Gernsbach, Telefon 07224 1820

Öffnungszeiten:

Mittwoch 15 bis 17.30 Uhr

Freitag 9 bis 13 Uhr

Weitere Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.

Psychologische Beratungsstelle

für Eltern, Kinder und Jugendliche /

Fachdienst Frühe Hilfen für

Kinder von 0 bis 3 Jahren des Landkreises Rastatt

Hauptstraße 36 b, 76571 Gaggenau,

Telefon 07225 988992255,

Online-Beratung: www.landkreis-rastatt.de

Hospizgruppe Murgtal

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Information und Beratung: Montag bis Freitag

von 9 bis 12.30 Uhr, Telefon 07224 6566333

Sozialstation Gernsbach e.V.

Eisenlohrstr. 23, Gernsbach,

Telefon 07224 1881, Fax 07224 2171

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: info@sozialstation-gernsbach.de

Dienst der Schwestern und Pfleger**Samstag, 22. und Sonntag, 23. Januar**

Kati Gräber, Frank Bieler, Jasmin Melcher, Regina Ebner,

Heike Bäuerle, Olga Sotow, Yvonne Becker,

Sabine Giersiepen, Heidi Balß, Sylwia Dortmann

Alle Angaben ohne Gewähr

Impressum · Amtsblatt der Gemeinde Loffenau · Herausgeber:

Gemeinde Loffenau · Untere Dorfstraße 1 · 76597 Loffenau · Fon:
07083 9233-0 · Fax: 07083 9233-20 · E-Mail: Gemeinde@loffenau.de ·
Homepage: www.Loffenau.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Markus Burger oder der Vertreter im Amt.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG ·
Merklinger Straße 20 · 71263 Weil der Stadt · Fon: 07033 525-0 ·
Fax: 07033 2048 · Homepage: www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum · Merklinger
Straße 20 · 71263 Weil der Stadt

Anzeigenberatung: Außenstelle Gaggenau · Luisenstraße 41 ·
76571 Gaggenau · Fon: 07225 9747-12 · Fax: 07033 3209232 ·
E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH ·
Josef-Beyerle-Straße 2 · 71263 Weil der Stadt · Tel. 07033 6924-0 ·
E-Mail: info@gsvertrieb.de · Internet: www.gsvertrieb.de

Pressemitteilungen Landratsamt**Ernährungstage 2022 - „Essen am Arbeitsplatz – zwischen Hektik und Genuss“**

Auch in diesem Jahr finden die landesweiten Ernährungstage des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 14. bis 18. Februar 2022 statt. Daran anknüpfend bietet das Ernährungsforum des Landwirtschaftsamtes Rastatt den Unternehmen aus der Region ein informatives Angebot über eine vollwertige und ausgewogene Ernährung am Arbeitsplatz. Das Angebot ist kostenlos und beinhaltet einen Leitfaden zum Thema „Essen am Arbeitsplatz – zwischen Hektik und Genuss“, 20-minütige Impulsvorträge oder eine Zehn-Minuten-Meditation. In ganz Baden-Württemberg werden bei Veranstaltungen die verschiedenen Aspekte einer genussvollen und gesunden Ernährung sowie zur Wertschätzung und Regionalität von Lebensmitteln betrachtet. Schwerpunkte der landesweiten Aktionen sind die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Wertschätzung von Lebensmitteln, Regionalität und Essen zwischen Hektik und Genuss. Auch das Landwirtschaftsamt Rastatt bietet in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt Enzkreis Veranstaltungen zum Thema Ernährung und kognitiver Leistung an. Die Unternehmen stehen zunehmend vor strategischen Herausforderungen wie der Globalisierung, Digitalisierung und dem demografischen Wandel. Um diesen Herausforderungen leistungsstark zu begegnen, braucht es gesunde Mitarbeiter. Eine ausgewogene, vollwertige Ernährung am Arbeitsplatz kann dabei zu einer Verringerung von krankheitsbedingten Fehlzeiten sowie dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit bis zum Einstieg in die Rente beitragen. Unternehmen, welche dieses Angebot des Ernährungsforums ihren Mitarbeitern ermöglichen möchten, wenden sich an a.goerig@landkreis-rastatt.de.

Volkshochschule**Smartphone-Kurs (Android) für Einsteiger*innen**

Teilnahmevoraussetzung: Smartphone mit Betriebssystem Android und mobilem Internetzugang – nicht geeignet für iPhones. Bitte Smartphone (in geladenem Zustand) und Ladekabel mitbringen.

In diesem Kurs wird anschaulich erklärt, wie Smartphones in der Praxis funktionieren, welche Anwendungen vielleicht auch für Sie interessant sind und worauf man im täglichen Umgang mit dem Smartphone achten sollte. Daneben bleibt Zeit, um auf Ihre individuellen Fragen einzugehen. Sie wollen unterwegs mit Ihrem Smartphone nicht nur telefonieren, sondern den Weg ins nächste Restaurant, zu Freunden in einer fremden Stadt oder zur Notdienst-Apotheke finden? Sie wollen Ihre Urlaubsfotos per WhatsApp direkt vom Strand an Ihre Lieben zu Hause schicken oder den Wetterbericht für morgen abrufen? Fotografieren, Musik, Taschenlampe – die Möglichkeiten scheinen grenzenlos.

Der Kurs findet in der Handelslehranstalt Gernsbach, Jahnstraße 3, statt.

Kursbeginn am Dienstag, 25.01.2022, 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr
 Donnerstag, 27.01.2022, 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr
 Dienstag, 01.02.2022, 17:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Anmeldung per E-Mail an m.wieland@vhs-landkreis-rastatt.de oder Rastatt@vhs-landkreis-rastatt.de
 Anmeldung per Telefon unter 0177 7168871 oder 07222 381 3500.

Sperrmüllbörse

Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden. Anzeigenwünsche können telefonisch durchgegeben werden unter 9233-13.

Schulen und Kindergärten

Handelslehranstalt Rastatt

Einladung zum „Digitalen Tag der offenen Tür 2022“ der HLA Rastatt

Am Samstag, 29.01.2022, öffnen wir für Sie digital unsere Türen. Auf der Schulhomepage werden Sie ab diesem Tag zahlreiche Informationsmaterialien und vielfältige Einblicke in den Schulalltag unserer Schülerinnen und Schüler finden können. Detaillierte Informationen zu spezifischen Unterrichtsinhalten, Zugangsvoraussetzungen sowie die Anmeldemodalitäten jeder Schulart sind ebenfalls auf der Homepage zu finden.

Der nachfolgenden Übersicht können Sie das Bildungsangebot der HLA Rastatt entnehmen:

Schüler*innen mit Hauptschulabschluss (Ziel: Mittlerer Bildungsabschluss)

- zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft

Schüler*innen mit mittlerem Bildungsabschluss (Ziel: Fachhochschulreife)

- kaufmännisches Berufskolleg I + II
 - Berufskolleg Wirtschaftsinformatik

Schüler*innen mit mittlerem Bildungsabschluss (Ziel: Abitur)

- Wirtschaftsgymnasium

- klassisches Profil
- internationales Profil

Schüler*innen mit mittlerem Bildungsabschluss und einer Ausbildung

(Ziel: Abitur/ Fachhochschulreife)

- Wirtschaftsoberschule
 - Berufskolleg Fachhochschulreife

Darüber hinaus laden wir Sie recht herzlich dazu ein, im Zeitraum vom 01.02. bis 03.02.2022 an Online-Fachvorträgen zu unseren Vollzeit-Bildungsgängen teilzunehmen. Hier erhalten Sie zunächst grundlegende Informationen zu der Schulart, für die Sie sich interessieren. Im Anschluss an die Vorträge können Sie zudem Fragen stellen. Den Link zu den Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage: www.hla-rastatt.de. Die Onlinevorträge finden an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 01.02.2022

- 18:00 Uhr: kaufmännisches Berufskolleg I + II (BK1/BK2)
- 19:00 Uhr: Berufskolleg Wirtschaftsinformatik (BKWI)

Mittwoch, 02.02.2022

- 18:00 Uhr: Berufsfachschule Wirtschaft (BFW)

Donnerstag, 03.02.2022

- 18:00 Uhr: Wirtschaftsgymnasium (WGW/WGI)
- 18:00 Uhr: Wirtschaftsoberschule (WO)

Wir freuen uns sehr auf Ihren virtuellen Besuch. Sie finden uns unter www.hla-rastatt.de.

Anne-Frank-Schule Rastatt

Die Anne-Frank-Schule in Rastatt stellt sich vor

Auch in diesem Jahr finden unsere Informationsveranstaltungen online statt. Treten Sie in die Räume (Link) ein und informieren Sie sich über die verschiedenen Schularten. Wir freuen uns auf viele neue Schüler/innen!

Berufliche Gymnasien / Abitur

Schwerpunktfächer: BTG (Biotechnologie), GG (Gesundheit & Biologie), SG (Pädagogik & Psychologie)

Dienstag, 01.02.2022, 18:00 Uhr

Link: <https://bbb.anne-frank-schule.de/b/har-dsy-mim-fhf>

AV & 2BFS (Arbeitsvorbereitung & zweijährige Berufsfachschule) / Hauptschulabschluss & Mittlere Reife

Mittwoch, 02.02.2022, 18:00 Uhr

Link: <https://bbb2-afs.my-gateway.de/b/seb-bvm-l5a-gzx>

Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (ehem. Kinderpflege)

Donnerstag, 03.02.2022; 17:30 Uhr

Link: <https://bbb2-afs.my-gateway.de/b/seb-bvm-l5a-gzx>

Fachschule für Sozialpädagogik (Erzieher*in)

Donnerstag, 03.02.2022; 18:30 Uhr

Link: <https://bbb2-afs.my-gateway.de/b/seb-bvm-l5a-gzx>

Weitere Informationen zu den einzelnen Schularten und Ausbildungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.anne-frank-schule-rastatt.de.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Loffenau



Wort für die Woche:

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes.

Lukas 13,29

Sonntag, 23.01.2022

10.00 Uhr Abendmahls-Gottesdienst mit den Kindern der Kinderkirche

Dienstag, 25.01.2022

17.30 Uhr Jungchar

19.30 Uhr Kirchenchorprobe

Mittwoch, 26.01.2022

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 30.01.2022

10.00 Uhr Gottesdienst

10.00 Uhr Kinderkirche

Die alternativen Möglichkeiten, wenn keine Teilnahme am Gottesdienst gewünscht ist:

1. Die Predigt wird als Audiodatei im Laufe des Sonntages auf unserer Homepage unter: <https://gemeinde.loffenau.elk-wue.de/angebote/> zum Anhören eingestellt.
2. In der Kirche wird die Predigt in Papierform zum Mitnehmen ausgelegt. Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Predigt in der Kirche zu holen, rufen Sie gerne im Pfarramt an und wir lassen Ihnen die Predigt in den Briefkasten werfen.

Bürozeiten Pfarramtssekretärin:

dienstags 8 bis 13 Uhr und donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr
Evangelisches Pfarramt, Pfarrgasse 8, Tel. 07083 / 2320,
Fax 07083 / 52 48 24, E-Mail pfarramt.loffenau@elkw.de
Mesnerin und Hausmeisterin:
Britta Stürm, Tel. 0176 / 70601387

Hygienemaßnahmen für den Gottesdienst

1. Wahren Sie Abstand: Durch die derzeit geltenden Restriktionen sind nicht so viele Plätze in der Kirche verfügbar.
2. Halten Sie gründliche Handhygiene.
3. Tragen Sie während des gesamten Gottesdienstes nach Möglichkeit eine **FFP2-Maske** oder vergleichbare Maske zum Schutz aller Mitfeiernden.
4. Bleiben Sie bitte bei Krankheitsanzeichen oder wenn Sie mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt stehen oder standen auf jeden Fall zu Hause.
5. Tragen Sie sich in die ausgelegte Liste am Eingang ein.

Das Infektionsschutzkonzept der evangelischen Kirchengemeinde Loffenau für die Heilig-Kreuz-Kirche sowie die ausführlichen Hygienehinweise für den Gottesdienst sind in der Kirche zur Einsicht ausgelegt. Diese Hygienebestimmungen gelten auch für Beerdigungen!

Katholische Seelsorgeeinheit Bad Herrenalb St. Bernhard Bad Herrenalb - St. Lukas Dobel - St. Theresia Loffenau

Internet: www.se-badherrenalb.drs.de

Kath. Pfarramt Bad Herrenalb**Pfarrer Matthias Weingärtner**

Dobler Straße 41, 76332 Bad Herrenalb

Tel. 07083 52103; E-Mail: matthias.weingaertner@drs.de

Pfarramtssekretärin Angelika Weber

Tel. 07083 52100; E-Mail: stbernhard.badherrenalb@drs.de

Bürozeiten: Dienstag und Freitag: 9 bis 12 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Freitag, 21.01.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung mit anschließender Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Samstag, 22.01.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Theresia Loffenau

Sonntag, 23.01. – 3. Sonntag im Jahreskreis

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Lukas Dobel

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb – zugleich als Telefongottesdienst

Dienstag, 25.01.

17.30 Uhr Rosenkranz und 18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Mittwoch, 26.01.

19.00 Uhr 1. Elternabend des Erstkommunionkurses als Video-Konferenz

Freitag, 28.01.

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung mit anschließender Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb

Samstag, 29.01.

18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Theresia Loffenau

Sonntag, 30.01. – 4. Sonntag im Jahreskreis

09.15 Uhr Eucharistiefeier in St. Lukas Dobel

10.45 Uhr Eucharistiefeier in St. Bernhard Bad Herrenalb – zugleich als Telefongottesdienst

Anmeldungen für die Gottesdienste am Wochenende sind weiterhin erforderlich – bitte ausschließlich telefonisch:

für die Vorabendmesse in Loffenau: 07083 – 932818

für den Sonntagsgottesdienst in Dobel: 07083 – 528959

für den Sonntagsgottesdienst

in Bad Herrenalb: 07083 – 3129

Sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter deutlich Ihren Namen und Ihre Telefonnummer. Vielen Dank!

**Neuapostolische Kirche K.d.ö.R.****Sonntag, 23. Januar**

9 Uhr Gottesdienst für die Gemeinden Bad Herrenalb und Loffenau

11 Uhr Gottesdienst für die Gemeinde Gernsbach

Mittwoch, 26. Januar

20 Uhr Übertragung des Gottesdienstes mit Apostel Rheinberger aus Gernsbach

Aufgrund der geringen Kapazität in der Kirche durch die Abstandsregeln, bitte die Teilnahme vorab mit dem Gemeindevorsteher abstimmen. Für Kranke und Risikogruppen sowie bei Ausfall der Präsenzgottesdienste werden die Gottesdienste über einen Livestream (YouTube) oder Telefon übertragen. Den Link zur Einwahl auf den YouTube-Kanal und die Telefoneinwahl erhält man vom Gemeindevorsteher Tilo Mangler telefonisch unter 07083 5261248 oder per E-Mail an tilo.mangler@gmx.de

Weitere Informationen unter www.nak-sued.de und www.nak-loffenau.de.

Vereinsnachrichten**Obst- und Gartenbauverein
Loffenau e.V.****Gartenkalender für die 3. Kalenderwoche****Obst****Unterlagen bei Apfelbäumen**

Achten Sie beim Pflanzen von Apfelbäumen auf die richtige Unterlage. Für Hochstämme empfehlen sich vor allem Sämlingsunterlagen sowie die stark wachsende Typenun-

terlage A2, für halbhohle Buschbäume M25 und MM106, für kleine Baumformen die schwach wachsenden Typen M9 und für schlechtere Böden M26.

Äpfel dörren

Bevor die eingelagerten Äpfel verderben, können Sie einen Teil durch Dörren konservieren. Entfernen Sie dazu Kernhaus und Stiel und schneiden Sie die Früchte in 4 bis 6 mm dicke Ringe, die kurz in Zitronenwasser getaucht werden (das verhindert das Braunwerden). Ziehen Sie die Ringe locker auf eine feine Schnur und hängen Sie diese dicht über der Heizung auf. Beim Trocknen im Backofen darf die Temperatur 70 °C nicht überschreiten.

Kompost im Beerenobst

Bei gefrorenem Boden lässt sich das Ausbringen von Kompost optimal und ohne Bodenschäden durchführen. Zum Einsatz kommen verschiedene Grünkomposte, die von der Kommune oft günstig zu bekommen sind. In Weingegenden steht oft auch Trester als preiswerte organische Quelle zur Verfügung.

Edelreiserschnitt

Wenn Sie im Frühjahr veredeln möchten, können Sie jetzt noch Edelreiser schneiden und in feuchtem Sand eingeschlagen lagern. Veredelt werden kann sobald die Rinde löst (Pfropfen hinter die Rinde), das ist in der Regel im April der Fall. Für Süßkirschen ist es allerdings schon zu spät.

Wildverbiss vermindern

Wenn Sie Probleme mit Wildverbiss z. B. durch Kaninchen oder Mäuse haben, sollten Sie die beim Baumschnitt angefallenen Äste und Zweige liegen lassen, um die Tiere mit diesem Angebot von ihren gepflanzten Junggehölzen abzulenken.

Birnengitterrost vorbeugen

Wenn der Birnbaum im letzten Jahr unter Birnengitterrost (orangebraune Warzen auf den Blättern) gelitten hat, sollten Sie sich in Ihrem Garten nach einem Chinesischen Wacholder umschauen und diesen roden. Der Chinesische Wacholder ist nämlich Zwischenwirt des Pilzes, der heimische Wacholder (*Juniperus communis*) dagegen nicht. War der Befall nur leicht, steht das Gehölz wahrscheinlich in Nachbars Garten.

Winterschnitt

Beim Winterschnitt sollte man eine gewisse Reihenfolge einhalten. Beim Kernobst schneidet man die kleinfrüchtigen Sorten zuerst, die großfrüchtigen Sorten später (Nachwinter). Alternanzanfällige Sorten wie Elstar werden am Besten zur Blüte geschnitten. Süßkirschen schneidet man nach der Ernte oder im Frühjahr. Pfirsiche und Aprikosen schneidet man sicherheitshalber nach der Blüte - wegen der hohen Frostgefahr. Zwetschgen werden traditionell im Winter geschnitten, bei hohem Krankheitsdruck eher nach der Ernte, Stachelbeer- und Johannisbeersträucher zwischen Januar und März. Walnuss und Kiwi sollten besser im belaubten Zustand im August/September geschnitten werden, aber möglichst nicht im Frühjahr, denn wegen des starken Wurzeldrucks tropft die Schnittstelle dann oft tagelang.

Steinobst

Sofern Triebinfektionsherde der Moniliaspitzendürre aus dem vergangenem Jahr vorhanden sind, sollten Sie diese

mit dem Winterschnitt entfernen, um eine Neuinfektion zu vermeiden. Dazu ist ein Schnitt bis ins gesunde Holz erforderlich. Entfernen Sie auch die hängen gebliebenen mumifizierten Früchte.

Sitzstangen bei Bäumen

Stellen Sie in der Nähe von jungen, vor allem hochstämmigen Bäumen mit freiem Stand Sitzstangen auf. Sie locken Greifvögel an, die Wühl- und Feldmäuse jagen, und verhindern gleichzeitig, dass sich die Großvögel auf der Triebspitze der Bäume niederlassen und sie abknicken.

Gemüse und Kräuter

Gemüsegarten umgraben

Wer im verschneiten Gemüsegarten noch umgräbt, darf den Schnee nicht mit eingraben. Er verzögert im Frühjahr die Erwärmung des Bodens. Als schützende Decke auf der Erde ist Schnee dagegen sehr erwünscht.

Kürbislagerung

Kürbisse lagern optimalerweise in kühler, trockener Luft und nicht in kühler und feuchter Kelleratmosphäre. Angeschnittene Kürbisse werden besser gewürfelt und eingefroren.

VdK Ortsverband Bad Herrenalb- Dobel-Loffenau



Neues in Sozialrecht 2022

Zum 1. Januar 2022 traten einige sozialrechtliche Änderungen in Kraft. Beispielsweise steigt der gesetzliche Mindestlohn, den es seit 2015 gibt, von 9,60 Euro auf 9,82 Euro pro Stunde. Zum Juli 2022 wird er dann erneut steigen – auf 10,45 Euro. In der Grundsicherung erhöhen sich die Regelsätze. Das betrifft Arbeitslosengeld II, das sogenannte Hartz IV, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege. Alleinstehende erhalten dann 449 statt 446 Euro. Für Erwachsene, die in stationären Einrichtungen leben beträgt der Satz 360 statt 357 Euro. Kinder bis fünf Jahre bekommen 285 statt 283 Euro. Für Sechs- bis 13-Jährige gibt es 311 statt 309 Euro und für 14- bis 17-jährige Jugendliche 376 statt 373 Euro. Für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr erhöht sich der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung von 0,25 auf 0,35 Prozent des Bruttogehalts. Neu ist auch, dass ab Januar Arztpraxen verpflichtet sind, sogenannte E-Rezepte auszustellen. In der Apotheke können sie dann per Smartphone vorgezeigt werden oder man zeigt den Papierausdruck, den man vom Arzt erhalten hat.

Liebe Mitglieder, Beratungssuchende und Leser, Beratungstermine für das Jahr 2022 in Bad Herrenalb finden weiter nur telefonisch statt unter der Rufnummer 07084-5929376.

Bitte sprechen Sie auf den Anrufbeantworter und geben Ihren Namen, Ihr Anliegen und die Nummer, unter der Sie erreichbar sind, an. Herr Käfer, unser Sozialberater, wird Sie dann baldmöglichst zurückrufen.

Hier erhalten Sie unbürokratische Hilfe zu Problemen aus den Bereichen: Gesundheit, Alter, Rente, Arbeitslosigkeit usw. Die Beratungen sind kostenlos und nicht an eine VdK-Mitgliedschaft gebunden.

Den Vorstand erreichen Sie telefonisch unter 07083-4209. Weitere Informationen vom und über den Ortsverband lesen Sie im Internet unter <http://vdk.de/ov-bad-herrenalb>

Verantwortlich ist man nicht nur für das, was man tut, sondern auch für das, was man nicht tut. Chinesisches Sprichwort

Naturfreundejugend Baden

Jahresprogramm 2022 der Naturfreundejugend Baden – Tolle Seminare und Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Die Naturfreundejugend Baden organisiert im Jahr 2022 wieder tolle Ferienfreizeiten und Wochenenden für Kinder und Jugendliche. Im Angebot sind in diesem Jahr drei Kinderfreizeiten für 8 – 11-Jährige (im Elsass, Naturfreundehaus Bodensee und Feldberg), sowie eine Abenteuerfreizeit in Bayern für 11 – 14-Jährige. Jugendliche und junge Erwachsene können sich bei der Paddel- und Kletterfreizeit auspowern (13 – 17 Jahre), gemeinsam Hamburg erkunden (16 – 18 Jahre) oder sich zur Hüttentour nach Österreich aufmachen (16 – 27 Jahre). Des Weiteren gibt es ein actionreiches Zeltlager über das Pfingstwochenende in Ötisheim, sowie zahlreiche Wochenendveranstaltungen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise das Nationalparkwochenende, das Kletter-Outdoor-Wochenende und das Jugendwochenende am See. Wer sich gerne fortbilden möchte, kann bei der Naturfreundejugend Baden verschiedene Seminare besuchen, um die Juleica (Jugendleiter*innencard) zu erwerben, etwas zur veganen Ernährung oder zum Kochen für Gruppen lernen, sowie den indoor Kletterschein absolvieren. Das Kennenlernen der Natur, Mitbestimmung, gegenseitige Toleranz und Akzeptanz, Nachhaltigkeit und Ökologie sind wichtige Bestandteile der Aktivitäten der Naturfreundejugend. Die Freizeiten und Seminare werden von ehrenamtlichen, geschulten Betreuer*innen durchgeführt.

Das vollständige Jahresprogramm und die jeweiligen Anmeldeformulare gibt es online unter www.naturfreundejugend-baden.de



Wassonstnochinteressiert

Der Garten im Januar 2022

Tipp: Die Samenkataloge sind da! Sichten Sie vor der Bestellung neuen Saatguts unbedingt Ihre Restbestände. Von zahlreichen Gemüsesorten bleibt das Saatgut mehrere Jahre voll keimfähig, so dass altes Saatgut erneut verwendet werden kann. Das schont den Geldbeutel. Nicht benötigte Samen werden trocken und luftdicht aufbewahrt. Am besten geeignet sind dicht verschlossene Schraubverschlussgläser. Vor Überraschungen schützt in jedem Fall eine Keimprobe, die bereits jetzt am Küchenfenster durchgeführt werden kann.

Gute Gartengeräte

Beim Anschaffen von Gartengeräten sollten Sie auf deren Zweckmäßigkeit achten. Alle Geräte sollen Gartenarbeit ohne großen Kraftaufwand ermöglichen. Achten Sie beim Kauf auf solide Herstellung. Schlussendlich sind preiswert erworbene Geräte die teuersten. Bei Spaten, Hacke, Harke und Laubbesen sollten die Stiele so lang sein, dass damit ohne großes Rückenkrümmen gearbeitet werden kann. Das Arbeiten mit dem Spaten und der Grabegabel ist immer noch schwerste Arbeit im Garten. Erleichterung verschafft die richtige Stiellänge, die im Durchschnitt 85 cm beträgt. Auch die Griffform spielt beim Arbeiten eine Rolle.

Der D-Griff ist gewöhnungsbedürftig, der Knopfgriff eignet sich eigentlich nur für leichte Böden. Aus gutem Grund werden Grabwerkzeuge mit T-Griff am häufigsten verwendet.

Gefiederten Helfern helfen

Nisthilfen für Singvögel gehören in jeden naturnahen Garten. Ihre Bewohner helfen, die Populationen von Schädlingen, in der Regel alle Entwicklungsstufen von Kerbtieren auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Ein Blaumeisenpaar beispielsweise geht teilweise bis zu 1000 Mal am Tag auf Beutezug, um seine hungrigen Nestlinge zu füttern. Nistkästen, die im letzten Jahr in Gebrauch waren, können bereits jetzt gereinigt und instandgesetzt werden. Höhlenbrüter mögen es gern geschützt. Prüfen Sie deshalb, ob die Kästen noch sturmsicher, regendicht und geschützt vor Katzen aufgehängt sind.

Richtige Sorten wählen

Wer Gemüsesorten mit kurzer Entwicklungszeit anbaut, holt mehr aus der Fläche. Die eingesparte Standzeit im Quartier kann zum Anbau geeigneter Vor- und Nachfrüchte genutzt werden. So erhöht sich nicht nur die Biodiversität in Ihrem Garten, es kommt auch Vielfalt auf den Tisch. Wenn es nicht auf spezielle Sorteneigenschaften wie Frostresistenz oder gute Lagerfähigkeit geht, lassen sich für den Spätanbau von Gemüse in vielen Fällen Fröhsorten mit gleichem Erfolg anbauen. Bei Früh- oder Spätsorten geht es um die Tageslänge, die Einfluss auf die Ausbildung der Pflanzenorgane, die der Gärtner verzehren möchte, haben. Das gilt zum Beispiel für viele Kohlarten wie Blumenkohl, Kopfkohl und Kohlrabi.

Rittersterne pflegen

Blühfähige Rittersterne (*Hippeastrum*) müssen im Januar warm stehen, brauchen aber wenig Licht. Trotzdem werden sie kaum gegossen. Reichlich gewässert wird erst, wenn der Blütrieb sichtbar wird. Andernfalls kann er steckenbleiben und es entwickeln sich nur Blätter. Jetzt brauchen die Pflanzen auch viel Licht und Temperaturen um 18° C. Bei 15 bis 16° C dauert die Blütenentwicklung zwar länger, aber die Blüten werden viel schöner. Zeigt sich die Knospe, ist auch der richtige Zeitpunkt zum Umpflanzen. Dabei wird die obere Substratschicht entfernt, ohne den Wurzelballen zu zerstören. Verwendet wird handelsübliche Blumenerde, die mit etwas Sand vermischt wird. In kleinen Töpfen blühen die Pflanzen sicherer als in größeren. Ältere Exemplare brauchen nur alle drei bis vier Jahre umgepflanzt werden.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V.



➔ Jetzt Projekt einstellen

gemeinsamhelfen.de

**Tu Gutes –
wir sprechen darüber**

gemeinsamhelfen.de ist die neue Spendenplattform für weite Teile Baden-Württembergs. Nutzen Sie dieses kostenlose und unverbindliche Angebot für Ihren Verein!



NUSSBAUM

www.nussbaum-medien.de